

erseits erweckt sie ein Interesse an Fragen der Macht, ihrer gleichzeitigen weiteren Diffusion (»Ort- und Zentrumslosigkeit«) durch forcierte Selbstregulation und Selbstnormierung und ihrer neuen physischen Manifestation und Formierung in Institutionen und Veranstaltungen gewaltsamen sozialen Ausschlusses.

Arno Pilgram

Yvonne Bauer

**Täter-Opfer-Ausgleich in der Kritik**  
Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, 1997  
145 Seiten, DM 14,-

Sammelband

## Innere Sicherheit

Der von Karl-Ludwig Kunz und Rupert Moser herausgegebene Sammelband bietet eine breite und fundierte Zusammenstellung von Beiträgen zur Diskussion um innere Sicherheit aus der Perspektive unterschiedlicher Fachdisziplinen. Der Feststellung von Hans-Jörg Albrecht, daß es über die vergangene Dekade zu einem Auseinanderklaffen zwischen der Stabilität meßbarer Kriminalitätshäufigkeiten einerseits sowie dem Aufbrechen eines politischen Sicherheitsdiskurses und der Zunahme von subjektiven Bedrohungsgefühlen andererseits gekommen ist, bildet hierbei einen wichtigen Ausgangspunkt. Dabei beleuchten Beiträge wie derjenige des Ethnologen Rupert Moser und des Theologen Willi Nafzger die gesellschaftlichen und individuellen Voraussetzungen für die Entstehung von Bedrohungsgefühlen und Lebensängsten, die in der gegenwärtigen Kriminalitätsdiskussion so augenscheinlich mitschwingen. Es ist aber eine Qualität des Bandes, daß die Beiträge nicht nur die subjektive Seite von Bedrohungsgefühlen beleuchten. Vielmehr bietet etwa der Beitrag des forensischen Psychiaters Volker Dittmann einen hervorragenden Überblick über das Problem der Beurteilung und Behandlung gemeingefährlicher Straftäter, während sich etwa Michael Walter und Ronald Hitzler kritisch mit neueren kriminalpolitischen Tendenzen des »new public safety management« in den USA

und der Bildung von Sicherheitswachen in Bayern auseinandersetzen. Der Beitrag des Historikers Gerhard Dilcher schließlich entwirft ein plastisches Bild von Recht und Gewaltproblematik im mittelalterlichen Europa und rundet damit einen Sammelband ab, der durch Reflexion und distanzierende Betrachtung zu einer Versachlichung einer überhitzten Debatte beitragen will.

Manuel Eisner

**Karl-Ludwig Kunz/  
Rupert Moser (Hrsg.)**  
Innere Sicherheit und Lebensängste  
Paul Haupt Verlag, 1997  
229 Seiten, DM 43,-

Ostendorf: JGG-Kommentar  
**Standortwechsel**

Der Kommentar von Ostendorf zum Jugendgerichtsgesetz hat schon bald nach seinem ersten Erscheinen im Jahr 1987 einen herausgehobenen Platz in der jugendstrafrechtlichen Kommentarliteratur erobert. Lobesworte sind schon zahlreich und in vielfältiger Hinsicht geäußert worden. Die nur drei Jahre nach der Voraufgabe nunmehr erscheinende 4. Auflage verdient solches Lob ebenso und erneut.

Die Darstellung besticht durch Übersichtlichkeit und Klarheit in Aufbau, Gliederung und äußerer Gestaltung, Prägnanz der Sprache und dadurch leichte Verständlichkeit auch bei komplizierten Zusammenhängen und – nicht zuletzt – durch wissenschaftliche Gründlichkeit in der Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Lehre zu allen materiellrechtlichen und verfahrensmäßigen Fragen des Jugendstrafrechts. Der Leser findet eine Fülle von Informationen zu Schwerpunktkomplexen ebenso wie zu größeren und kleineren Problemen oder Streitfragen und dabei nicht selten auch Hinweise auf entferntere gelegene Quellen.

Doch bietet Ostendorfs Kommentar mehr als nur eine detaillierte und fundierte Vermittlung von Wissen und Hinweise für eine dogmatische, an den spezifischen Besonderheiten jugendstrafrechtlicher Delinquenz und jugendstrafrechtlicher Regelungen orientierte Rechtsanwendung. Er kann – und intendiert

dies auch – Grundhaltungen, Einstellungen und Sichtweisen prägen, er kann – und will auch dieses – bei streng rechtsstaatlichem Grundverständnis in Verbindung mit sozialwissenschaftlichen Aspekten und kriminologischen Erkenntnissen argumentative Basis und Ratgeber sein für jeden im Jugendstrafrecht Tätigen oder daran Interessierten, der sich um eine rationale, soziale und humane Jugendkriminalpolitik bemüht.

»Erst der Rechtsstaat, dann die Erziehung« – mit dieser kurzen, aber einprägsamen Formel kennzeichnet Breymann (DVJJ-Journal, 1/1995, S. 135) die in Ostendorfs Kommentar vorherrschende Grundhaltung, die sich wie ein Leitmotiv durch das ganze Werk hindurchzieht und alle einzelnen Stellungnahmen prägt: die strenge Orientierung am Rechtsstaatsprinzip.

Das beginnt sogleich am Anfang mit der Bestimmung des Gesetzesziels des JGG. Ostendorf will die traditionelle Konnexität von Strafe und Erziehung, die zu evidenten Widersprüchen ebenso wie zu zahlreichen Bemühungen um deren Harmonisierung geführt hat (Erziehung statt Strafe, Erziehung durch Strafe) »strafrechtlich auflösen« (Grdl. z. §§ 1-2, Rn 4). Dies tut er, indem er den Begriff der Erziehung »im Wege verfassungskonformer Auslegung als Präventionsanliegen« umdeutet und so das Gesetzesziel des JGG als Individualprävention in primär positiver und nur sekundär negativ zulässiger Ausrichtung bestimmt (Grdl. z. §§ 1-2, Rn 4). Mit dieser Zweckbestimmung des Jugendstrafrechts, welches er betont als »Tat-Täter-Strafrecht« (Grdl. z. § 5 Rn 2) definiert, will Ostendorf einem konturenlosen Erziehungsgedanken und darauf gestützten Bemühungen, auf die Persönlichkeitsentwicklung des jugendlichen Täters – dabei oft an seinen Defiziten orientiert – mit den Mitteln des Jugendstrafrechts Einfluß zu nehmen, klare Grenzen setzen. Die Konsequenzen dieser rechtsstaatlich bestimmten Legitimation und Begrenzung des Jugendstrafrechts zeigen sich in allen Details der Kommentierung; nur beispielhaft seien hier erwähnt der von Ostendorf geforderte Vorrang der »Non-Intervention« vor einer Diversionsmaßnahme, um net-widening-Effekte auszuschließen (§ 45 Rn 9), seine

deutliche Kritik an der Praxis der apokryphen Haftgründe unter der Flagge des Erziehungsstrafrechts (§ 72 Rn 4), die eindeutige Festlegung der Aufgabe des Verteidigers im Jugendstrafverfahren als einseitiger Interessenvertreter ebenso wie im Erwachsenenstrafrecht unter entschiedener Ablehnung einer diesem vielfach zugesprochenen primären und/oder gleichzeitigen erzieherischen Aufgabe (§ 68 Rn 3). Kennzeichnend für die rechtsstaatliche Ausrichtung ist weiter, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer wieder und in vielfältigen Zusammenhängen genannt und seine Beachtung eingefordert wird, insbesondere alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach diesem Maßstab unter den drei Ausprägungen der Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit bewertet und kommentiert werden.

Das breite Fundament für eine klassisch-dogmatische Gesetzesinterpretation und zugleich die darüber hinausgehende Zielsetzung von Ostendorfs Kommentar werden deutlich aus der wichtigen komplexen und Problemreichen vorangestellten Grundlagenkommentierung, die sich stets in folgende Abschnitte gliedert: systematische Einordnung, historische Entwicklung, Gesetzesziel, Justizpraxis, rechtspolitische Einschätzung. Unter diesen Aspekten sind insbesondere die beiden letztgenannten bedeutsam für das Anliegen von Ostendorfs Werk.

Der Abschnitt »Justizpraxis« umfaßt zwei inhaltliche Schwerpunkte und kann dementsprechend auch in zweifacher Hinsicht wirken:

Mit der eingehenden Darstellung von staatsanwaltschaftlichem Entscheidungsverhalten und richterlicher Sanktionspraxis, oft verbunden mit Ergebnissen zu Rückfallraten und Legalbewahrung, und stets unter Auswertung der kriminologischen Forschung und der aktuellen Strafverfolgungsstatistiken, hält er den Justizpraktikern im Jugendstrafrecht einen Spiegel vor, der jedem, der hineinschauen will, kritisches Nachdenken über den eigenen Standort, die Gründe und Auswirkungen seines eigenen beruflichen Tuns ermöglicht. Soweit Organisationsfragen (z.B. Ausgliederung von Jugendsachen in Spezialdezernate, § 36 Rn 6) oder Auswahl, Aufgabenbereich und inner-